

## **Vertrag**

zwischen

der Einwohnergemeinde Arlesheim, vertreten durch den Gemeinderat

und

der Einwohnergemeinde Dornach, vertreten durch den Gemeinderat

über die Gemeinschaftliche Nutzung der Schiessanlage Ramstel, Dornach

### **1. Zweck**

1.1. Aufgrund von Art. 133 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz) haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine die Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

1.2. Gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst vom 15. November 2004 (Schiessanlagen-Verordnung) sind bei bestehenden Schiessanlagen Gemeinschaftsnutzungen mehrerer Gemeinden anzustreben. Art. 8 schreibt vor, dass sich Gemeinden ohne eigene 300-m-Schiessanlagen in die ihren Einwohnern zugewiesenen oder in die von diesen mitbenutzten Schiessanlagen anteilmässig einkaufen. Sie entrichten an den Unterhalt sowie die Erneuerung angemessene Beiträge.

1.3. Im Hinblick auf die geplante Schliessung der Schiessanlage Gobematt hat der Gemeinderat Arlesheim die Einwohnergemeinde Dornach angefragt, die 300-m-Schiessanlage Ramstel in Dornach mit der Gemeinde Arlesheim im Sinne von Art. 133 Militärgesetz gemeinschaftlich zu nutzen.

1.4. **Dieser Vertrag regelt die anteilmässig zu tragenden Kosten der Gemeinde Arlesheim für die gemeinschaftliche Nutzung der Schiessanlage Ramstel in Dornach sowie die Nutzungsrechte der Gemeinde Arlesheim.**

## 2. Kosten

2.1. **Massgebend ist das jeweils verabschiedete Budget durch die Gemeindeversammlung Dornach.** Es wird unterschieden zwischen **laufenden Unterhaltskosten** und **Erneuerungs-Investitionen**. Auf Grund des Kostenteilers wird ein fixer pauschaler Kostenbeitrag der Gemeinde Arlesheim festgelegt. **Davon ausgenommen ist der Beitrag an den Erneuerungs-Investitionen.**

2.2. **Kostenteiler** für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen der Arlesheimer Bevölkerung: Arlesheim übernimmt einen Kostenanteil von 4 der insgesamt 18 Scheiben, also **4/18 bzw. 22.2% der Kosten** (Dornach die restlichen 77.8 %). Dieser Kostenteiler wird als Berechnungsgrundlage **für den Unterhalts-Aufwand sowie für die Erneuerungs-Investitionen** verwendet.

2.3. Weichen die effektiven Unterhaltskosten in der Erfolgsrechnung der Gemeinde Dornach per Jahresende um mehr als 10 Prozent nach unten oder oben vom Budget ab, so wird die Differenz zum Budget der Gemeinde Arlesheim vergütet bzw. in Rechnung gestellt. Diese Differenz kann erst nach Beendigung der Buchungen zur Jahresrechnung im Frühjahr des Folgejahres festgestellt werden. Hierzu kontaktiert die Gemeinde Dornach die Gemeinde Arlesheim und stellt dies in Rechnung.

2.4. Da die Arlesheimer Schützen eine Anlage benützen können, die bei Beginn dieses Vertrages der Dornacher Erfolgsrechnung über Abschreibungen belastet wurde, soll die Beteiligung an die Investitionen für 5 Jahre fix bleiben. **Danach wird die Beteiligung auf Basis aktueller Planzahlen neu festgelegt.** Im Gegenzug verzichtet die Gemeinde Dornach auf die Erbringung einer einmaligen Einkaufszahlung durch die Gemeinde Arlesheim.

2.5. **Für die Berechnung des jährlichen Unterhalt-Aufwands, wird das Budget der Gemeinde Dornach beigezogen.** Für die Berechnung des jährlichen Aufwands für Erneuerungs-Investitionen, wird die **vom Gemeinderat verabschiedete Mehrjahresinvestitionsplanung (Zeitraum 10 Jahre) beigezogen.** Als Berechnungsbeispiel auf Basis des Budget 2023 sind dies: Der durchschnittliche Unterhalts-Aufwand für die Schiessanlage beträgt CHF 30'000 pro Jahr. Die anstehenden Erneuerungs-Investitionen für die Jahre 1.1.2023-31.12.2032 sind mit CHF 200'000 zu beziffern. Auf Basis dieser Zahlen, entfällt für die Gemeinde Arlesheim ein Kostenbeitrag für den jährlichen Unterhalts-Aufwand von CHF 6'660/Jahr und Erneuerungs-Investitionen von CHF 4'440/Jahr. **Dies ergibt eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 11'100/Jahr.**

2.6. Die jährlichen Kosten für den Unterhalts-Aufwand, werden der Gemeinde Arlesheim nach der ersten Budget-Lesung des Gemeinderats Dornach (i.d.R. jeweils im August) bekannt gegeben. Die Kosten für die Erneuerungs-Investitionen werden alle 5 Jahre ermittelt, dies zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Mehrjahresinvestitionsrechnung durch den Gemeinderat Dornach (i.d.R. jeweils im August). Erstmalig für die Planungsperiode 2024 – 2033. Die Gemeinde Dornach gibt die Zahlen für die Erneuerungs-Investitionen im August der Gemeinde Arlesheim bekannt.

2.7. Die Gemeinde Arlesheim beteiligt sich nicht an allfälligen zukünftigen Kosten zur Altlastensanierung im Zusammenhang mit der Schiessanlage Ramstel, Dornach.

### **3. Nutzung**

Die Schiesspflichtigen aus Arlesheim dürfen die Schiessanlage gleichberechtigt wie diejenigen aus Dornach nutzen.

### **4. Fälligkeit**

Der nach Budget berechnete Beitrag wird jeweils im Voraus am 31. Januar für das laufende Jahr fällig, erstmals am 31. Januar 2024 für 2024. Bis Ende Februar stellt die Gemeinde Dornach eine Rechnung oder Gutschrift für die zu viel bzw. zu wenig bezahlten Kosten gemäss Ziffer 2.3 aus dem Vorjahr.

### **5. Dauer und Kündigung des Vertrags**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit vom Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Vertragsauflösung erfolgt generell keine Rückerstattung der Investitionsbeiträge.

### **6. Vertragsänderungen:**

Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen durch gleichlautende Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte jederzeit geändert werden.

### **7. Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung der Gemeinderäte von Dornach und Arlesheim per 1. Januar 2024 in Kraft. Es gilt der Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Arlesheim.

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden, wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu regeln.

Dornach, xxxx

Für die Einwohnergemeinde Dornach

Daniel Urech  
Gemeindepräsident

Thomas Hamann  
Verwaltungsleiter

Arlesheim, **xxxx**  
Für die Einwohnergemeinde Arlesheim

Markus Eigenmann  
Gemeindepräsident

Katrin Bartels  
Leiterin Gemeindeverwaltung